

14. Menschenrechte im Rahmen der Arbeit des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Adresse und Ansprechpartner_innen

Dienstsitz Berlin:
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Glinkastraße 24
10117 Berlin
Telefon: 01888 555-0
Telefax: 01888 555-4103
Webseite: www.bmfsfj.de

Zuständige Arbeitseinheit:
Referat EU (Berlin): Koordination Europapolitik,
Internationale Angelegenheiten, EU-Beauftragte

Dienstsitz Bonn:
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Rochusstraße 8-10
53123 Bonn

Arbeitsweise

Im BMFSFJ liegt die inhaltliche Federführung für die Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen, die Sozialentwicklungskommission der Vereinten Nationen und den CEDAW-Ausschuss der Vereinten Nationen. Das BMFSFJ ist darüber hinaus für die Umsetzung der Kinderkonvention der Vereinten Nationen verantwortlich.

Schwerpunkte der Arbeit

Frauenrechte

CEDAW – Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women)

CEDAW zählt heute zu den weltweit grundlegenden Rechtsinstrumenten im Bereich der Menschenrechte von Frauen. Erstmals wurde ein umfassendes internationales Instrument geschaffen, das die Diskriminierung von Frauen in allen Lebensbereichen verbietet und die Staaten zu einer Vielzahl von Maßnahmen verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern herzustellen. Die Bundesrepublik Deutschland hat 1985 die Konvention und 2002 das Zusatzprotokoll ratifiziert. Beide wurden damit unmittelbar geltendes innerstaatliches Recht. Über die Umsetzung des Übereinkommens auf nationaler Ebene haben die Mitgliedstaaten regelmäßig zu berichten. Unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend werden die Staatenberichte, die dem CEDAW-Ausschuss i.d.R. alle vier Jahre vorgelegt werden, angefertigt. Das Übereinkommen sieht auch die Möglichkeit einer Individualbeschwerde an den CEDAW-Ausschuss sowie der Initiierung eines Untersuchungsverfahrens bei schwerwiegenden oder systematischen Verletzungen der Konvention vor.

Frauenrechtskommission

Die Frauenrechtskommission wurde als funktionale Kommission des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen 1946 eingerichtet. Sie ist das prinzipielle Organ der Vereinten Nationen im Bereich der Gleichstellung von Frauen und Männern und wirkt an der kontinuierlichen Kodifizierung von Frauenrechten mit. Sie erarbeitet Empfehlungen und Berichte zur Förderung der Frauenrechte in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Soziales und Bildung. Neben der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC) ist die Frauenrechtskommission zuständig für die Lenkung von „UN Women“ im normativen Bereich. „UN Women“ wurde im Juli 2010 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen (GV) durch die Resolution A/64/289 mit dem Status eines Unterorgans der GV geschaffen. Durch diese Resolution wurden die bisherigen Einheiten der VN (UNIFEM, DAW, OSAGI und INSTRAW) zu einer Organisation zusammengeschlossen, mit dem Ziel, die Aktivitäten zu Gleichstellung der Geschlechter und Empowerment von Frauen zu bündeln und zu stärken.

Die Frauenrechtskommission (FRK) hat 45 Mitglieder, die für vier Jahre gewählt werden. Deutschland ist noch mindestens bis 2017 Mitglied. Die Bundesregierung nimmt unter Federführung des BMFSFJ an den jährlichen Sitzungen der FRK aktiv teil.

20 Jahre nach der Annahme der Pekingener Aktionsplattform wird 2015 im Rahmen der 59. Frauenrechtskommission ihre Umsetzung überprüft. In diesem Rahmen erstellen die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen nationale Berichte zum Umsetzungsstand der Pekingener Erklärung und der Aktionsplattform (1995) und des Ergebnisdokuments der 23. Sondergeneralversammlung (2000). Zusätzlich werden die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen Überprüfungsberichte vorlegen.

Schutz von Frauen vor Gewalt

Ziel der Politik des BMFSFJ in diesem Bereich ist: Frauen sollen ein Leben frei von körperlicher und seelischer Gewalt führen können. Die Aktionspläne I (1999) und II (2007) der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sind mit der Freischaltung des Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ inzwischen vollständig umgesetzt. Die zur Steuerung der Aktionspläne eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppen häusliche Gewalt und Menschenhandel führen ihre Arbeit fort. Beiden Arbeitsgruppen gehören die betroffenen Bundesressorts, Vertretungen der Länderfachministerkonferenzen und Nichtregierungsorganisationen an.

Zentrale nationale Maßnahme der letzten Jahre war die Freischaltung des bundesweiten Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ (Tel. 08000 116 016) am 6. März 2013, das rund um die Uhr ganzjährig, niedrighschwellig, mehrsprachig und barrierefrei Erstberatung für gewaltbetroffene Frauen und ihr soziales Umfeld anbietet und ggf. in das örtliche Hilfesystem weitervermittelt. Das Hilfetelefon ist beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben angesiedelt. Mit Einrichtung des Hilfetelefon hat die Bundesregierung nicht nur eine zentrale Verpflichtung aus dem Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (SEV 210), das Deutschland am Tag seiner Auflegung unterzeichnet hat, umgesetzt, sondern vor allem auf die Erkenntnis reagiert, dass gewaltbetroffene Frauen häufig nicht im in Deutschland flächendeckend vorhandenen Unterstützungssystem ankommen.

Zur Zeit bereitet das BMFSFJ die notwendigen Schritte zur Ratifizierung des o.g. Übereinkommens des Europarates Nr. 210 vor und prüft insbesondere die Notwendigkeit gesetzlicher Änderungen.

Menschenhandel

Menschenhandel ist eine zu verhindernde und zu bekämpfende Menschenrechtsverletzung und ein Verbrechen. Dies ist allgemeiner politischer Konsens – sowohl über die jeweiligen Ressortzuständigkeiten als auch über die Ländergrenzen hinweg. Die Dunkelziffer ist hoch,

das Ausmaß international steigend, Gewalt und Unterdrückung gegenüber den Opfern sind beträchtlich.

Angesichts der sehr komplexen Problematik des Menschenhandels, die verschiedene Politikfelder, Adressaten und Ebenen betrifft, hat die Bundesregierung im Frühjahr 1997 die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Menschenhandel eingerichtet, die etwa vierteljährlich tagt.

Menschenhandel ist ein grenzüberschreitendes Phänomen, das auch von der Völkergemeinschaft als ernstes Problem wahrgenommen wird. Ein Meilenstein war im Jahr 2000 die Verabschiedung des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende, organisierte Kriminalität. Das Ratifizierungsgesetz ist inzwischen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Dieser als „Palermo-Protokoll“ bezeichnete Vertrag lieferte die international anerkannte Definition für dieses Verbrechen, die dann in der Folge auch in den Richtlinien und Rahmenbeschlüssen der EU zu diesem Thema und der Konvention des Europarats Nr. 197 von 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels aufgegriffen wurde. Deutschland hat das Übereinkommen des Europarates am 12. Dezember 2012 ratifiziert.

Menschenhandel kann nur im Einklang mit einem effektiven Opfer- und Zeug_innenschutz nachhaltig bekämpft werden. Die Erreichung eines guten Opfer- und Zeug_innenschutzes ist ein wichtiger Teil der umzusetzenden EU-Richtlinien und der o.g. Europaratskonvention.

Soziale Entwicklung – Sozialentwicklungskommission

Das BMFSFJ ist das federführend zuständige Ressort für die Sozialentwicklungskommission der Vereinten Nationen (SEK). Die SEK sieht sich als hauptverantwortlich für den Nachfolgeprozess des Weltsozialgipfels der Vereinten Nationen von Kopenhagen von 1995. Sie befasst sich deshalb mit den Themen soziale Inklusion, Inklusion von behinderten Menschen, Integration, Armut, sozialer Schutz und soziale Sicherheit bzw. auch Ausgrenzung, Stigmatisierung, Stereotypisierung. Diese Themen werden aufgegriffen und in Resolutionen umgesetzt, die in der Regel auch bezogen sind auf so genannte „verletzliche“ soziale Gruppen, die in die Zuständigkeit der SEK fallen: Kinder und Jugend, ältere Menschen, Familien und Menschen mit Behinderung). Dabei berücksichtigt die SEK in ihrer Agenda die Impulse, die vom Weltaltenplan und vom internationalen Jahr der Familie ausgegangen sind. Die SEK setzt in ihren Sitzungen durch jährlich wechselnde Hauptresolutionen und durch gesonderte Veranstaltungen Schwerpunkte innerhalb der sozialen Themen.

Die Sozialentwicklungskommission ist eine funktionale Kommission des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen und wurde 1946 ins Leben gerufen. Sie tagt jedes Jahr

im Februar in New York. Deutschland ist seit 1997 ununterbrochen Mitglied der SEK. Die Bundesregierung nimmt unter Federführung des BMFSFJ an den Sitzungen aktiv teil.

Die Sozialentwicklungskommission ist das wichtigste Forum der Vereinten Nationen im Bereich der internationalen Sozialentwicklung und bietet als multilaterales Organ eine einzigartige Plattform für den globalen Dialog über aktuelle und zukünftige soziale Herausforderungen. Sie ist breit aufgestellt und kann die speziellen Abkommen im VN-Kontext wie z. B. die Behindertenrechtskonvention oder CEDAW und deren Mechanismen thematisch ergänzen. Auch wenn sie sich mit Einzelresolutionen zu bestimmten Personengruppen und seit einiger Zeit speziell mit der Entwicklung in Afrika (NEPAD-Resolution) befasst, behält sie das große Ganze der Sozialentwicklung im Blick, darunter neben Armut und sozialer Teilhabe die großen übergreifenden Themen wie die weltweite demografische Entwicklung und die gesellschaftliche Veränderungen in Fragen der Diversität und der Nicht-Diskriminierung von bestimmten Personengruppen oder aufgrund bestimmter Merkmale und bietet ein Forum der Diskussion, gerade auch für die Zivilgesellschaft.

Europarat

Im Bereich der Sozialpolitik spielt der Lenkungsausschuss für soziale Kohäsion (CDCS) eine zentrale Rolle, in dem sowohl das BMFSFJ als auch das BMAS die Bundesregierung vertreten. Der CDCS wurde 1998 ins Leben gerufen, um die Strategie für sozialen Zusammenhalt umzusetzen und weiterzuentwickeln. Die Arbeit des CDCS teilt sich in folgende Bereiche auf: Zugang zu sozialen Rechten; soziale Sicherung; Entwicklung der sozialen Kohäsion; Kinder, Familien und Senioren sowie Bevölkerung und Demographie. Es ist ein intergouvernementales Gremium bestehend aus Vertreter_innen der Mitgliedstaaten. Um einen integrierten Ansatz der Sozialpolitik zu verwirklichen, nehmen auch Vertreter anderer Europaratsorgane, Sozialpartner und NGOs sowie Beobachterstaaten und andere internationale Organisationen an den Sitzungen teil. Der Lenkungsausschuss kommt zweimal jährlich zusammen, um die allgemeine Ausrichtung festzulegen, Resultate von Aktivitäten unter seiner Obhut zu besprechen sowie aktuelle Themen aus dem Gebiet des sozialen Zusammenhalts zu diskutieren. Darüber hinaus wacht er über die Anwendung und Einhaltung mehrerer internationaler Abkommen, insbesondere den Europäischen Kodex über Soziale Sicherung.

Der CDCS hat zum 31. Dezember 2013 seine Arbeit eingestellt. Themen zur „Sozialen Kohäsion“ werden im neuen Lenkungsausschuss für Soziale Kohäsion, Menschenwürde und Gleichberechtigung (CDDECS) behandelt werden, der sich im Frühjahr 2014 auf der Sitzung vom 3.–5. Juni konstituiert hat.

Im Bereich der Jugendpolitik besteht der gemeinsame Rat für die Jugend (CMJ). Hier zeigt sich das Engagement des Europarats zur Förderung von mehr Jugendbeteiligung durch sein System der Mitbestimmung. Der CMJ vereint den Europäischen Lenkungsausschuss für die Jugend (CDEJ) und den Beirat für die Jugend – CCJ, welcher für den Jugendbereich Prioritäten, Ziele und Budgets festlegt.

Seit 2012 wird das Thema Gleichstellung von Frauen und Männern im Europarat in der Kommission für Geschlechtergleichstellung (Gender Equality Commission – GEC) behandelt, in der sich das BMFSFJ aktiv beteiligt. Zeitgleich mit der Konstituierung der GEC startete der Europarat das „Transversal Programme for Gender Equality. Ziel des Programms ist, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern von allen Gremien und allen Direktionen des Sekretariats gleichermaßen verfolgt wird. Zu diesem Zweck wurden u. a. in allen Lenkungsausschüssen des Europarates Berichterstatter_innen für die Gleichstellung benannt sowie ein Netzwerk von nationalen Focal-Points aller Mitgliedstaaten für das Thema Gleichstellung eingerichtet.

Im November 2013 verabschiedete der Ministerrat die Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter des Europarates 2014–2017. Strategische Schwerpunkte der Arbeit des Europarates – und damit der GEC und aller Akteure des Transversal Programme – in den genannten Jahren werden sein:

- Bekämpfung von Geschlechterstereotypen und Sexismus;
- Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen;
- Sicherstellung des gleichen Zugangs zur Justiz;
- Erreichen einer ausgeglichenen Vertretung von Frauen und Männern in der politischen und öffentlichen Entscheidungsfindung;
- Gender Mainstreaming in allen Politiken und Maßnahmen.

VN-Kinderrechtskonvention

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen sind von den Vereinten Nationen 1989 im „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ weltweit festgelegt worden. Die Bundesrepublik hat dieser Konvention 1992 zugestimmt und sich damit zur Einhaltung und Verwirklichung der festgelegten Kinderrechte verpflichtet. Die Konvention ist das von den meisten Staaten unterzeichnete VN-Abkommen und regelt die Rechte von jungen Menschen unter 18 Jahren.

Die Beitrittsstaaten berichten den Vereinten Nationen grundsätzlich alle fünf Jahre über die Umsetzung der VN-Konvention. Für den letzten Bericht, den dritten und vierten Staatenbericht, hatte der VN-Ausschuss gebeten, den Berichtszeitraum auf zehn Jahre auszuweiten. Im Oktober 2010 hat die Bundesregierung den dritten und vierten Staaten-

bericht an den VN-Ausschuss für die Rechte des Kindes übersandt. Daraus geht hervor, dass sich die rechtliche Situation von Kindern in Deutschland deutlich verbessert hat. Zu den bedeutenden Fortschritten gehören Maßnahmen wie die das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls und das Kinderförderungsgesetz, mit dem ein Rechtsanspruch für 1 bis 3-jährige Kinder auf einen Betreuungsplatz in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege eingeführt wurde. Am 27. Januar 2014 fand die Anhörung der Bundesregierung vor dem VN-Ausschuss in Genf statt. Im Anschluss daran hat der VN-Ausschuss für die Rechte des Kindes seine „Abschließende Bemerkungen“ veröffentlicht, in denen er Deutschland weitere Maßnahmen zur Stärkung der Kinderrechte empfiehlt und Deutschland dazu auffordert, den nächsten Staatenbericht wieder auf einen Berichtszeitraum von zehn Jahren zu erstrecken und als fünften und sechsten Staatenbericht dem VN-Ausschuss vorzulegen. Deutschland wird diesen fünften und sechsten Staatenbericht dem VN-Ausschuss im Jahr 2019 vorlegen.

Nationaler Aktionsplan für ein kindergerechtes Deutschland

Die VN-Sondergeneralversammlung zu Kindern hat am 10. Mai 2002 das Abschlussdokument „Eine kindergerechte Welt“ verabschiedet. Dieses enthält die Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, einen nationalen Aktionsplan vorzulegen, der termingebundene und überprüfbare Ziele zur Umsetzung der im Abschlussdokument formulierten Maßnahmen enthalten soll. Der „Nationale Aktionsplan für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010“ wurde von der Bundesregierung unter Federführung des BMFSFJ und unter Beteiligung von Bundesländern, Kommunen, Nichtregierungsorganisationen sowie Kindern und Jugendlichen umgesetzt.

Mit dem „Nationalen Aktionsplan für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010“ (NAP) hat die Bundesregierung entscheidende Impulse für mehr Kindergerechtigkeit in Deutschland gesetzt. Leitlinien und Perspektiven des NAP entfalten nachhaltige Wirkung: Zahlreiche kinder- und jugendpolitische Maßnahmen der vergangenen Jahre, wie der Ausbau der Kinderbetreuung und der Frühen Hilfen, orientieren sich an den mit dem NAP etablierten Leitprinzipien „schützen – fördern – beteiligen“. Sämtliche Ergebnisse und Materialien des Prozesses sind unter www.kindergerechtes-deutschland.de abrufbar: Kommunen und NGOs können weiterhin auf die im Rahmen des NAP entwickelten Konzepte und Methoden zugreifen, um eigene Initiativen, z. B. zur qualitativen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, zu entfalten. Mit der Entwicklung der „Eigenständigen Jugendpolitik“ baut die Bundesregierung auf den Ergebnissen des NAP auf und setzt einen Schwerpunkt im Jugendalter.